

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Giekau, Ortsteil Giekau (Gebührensatzung); 1. Nachtrag

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der §§ 1 Abs.1, 2, 6 Abs. 1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (verkündet als Art. 2 des Wasserrechtsmodernisierungsgesetzes vom 13.11.2019 - GVOBl. S. 425), § 24 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – aAS) der Gemeinde Giekau vom 27.03.2019, §§ 44 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 und 6, 111 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S.352) der §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), sowie den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs.1 Nr. 2, 23 Abs. 1, Abs. 2 und 24 Abs. 1 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Giekau vom 24.03.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 4 wird wie folgt neu verfasst:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 7,50 Euro je Berechnungseinheit (25 m²) pro Jahr für die an die Niederschlagswasseranlage angeschlossene überbaute bzw. befestigte Grundstücksfläche.

§ 2

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

- 2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Gebührenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ausgefertigt:

Giekau, den 21.04.2022

Gemeinde Giekau

Der Bürgermeister

gez. Manfred Koch